



AMTSBLATT

DER STADT BILLERBECK

- AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DER STADT BILLERBECK -

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Billerbeck
Erscheinungsweise: Nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich
Einzelabgabe: Kostenlos im Bürgerbüro des Rathauses sowie in den ortsansässigen Geldinstituten
Abonnement: Kostenlos per Newsletter
Anmeldung: Per Mail an stadt@billerbeck.de oder unter <https://www.billerbeck.de/>

Jahrgang 2026	Ausgegeben am 10. Februar 2026	Nummer 2
----------------------	---------------------------------------	-----------------

Inhalt dieser Ausgabe:

5/2026 Allgemeinverfügung der Stadt Billerbeck über das Verbot des Mitführens und des Benutzens von Gläsern und Flaschen sowie sonstigen Behältnissen aus Glas am 12.02.2026

5/2026 Allgemeinverfügung der Stadt Billerbeck über das Verbot des Mitführens und des Benutzens von Gläsern und Flaschen sowie sonstigen Behältnissen aus Glas am 12.02.2026

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ergeht folgende

Allgemeinverfügung der Stadt Billerbeck vom 09.02.2026 über das Verbot des Mitführens und des Benutzens von Gläsern und Flaschen sowie sonstigen Behältnissen aus Glas am 12.02.2026.6

Anordnungen

I. Das Mitführen und die Benutzung von Glasflaschen und Trinkgefäßen aus Glas ist im Bereich Lange Straße – Münsterstraße (tlw.) – Markt – Kurze Straße – Bahnhofstraße (tlw.) – Ludgeristraße (tlw.) – Mühlenstraße (tlw.) – Schmiedestraße (tlw.) – Kirchstraße – Rathausstraße (tlw.) – Rathausparkplatz – Ostwall (tlw.) - in dem unter II. genannten Zeitraum untersagt. Der genannte Bereich ist in dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Während des Karnevalsumzuges ist das Mitführen und die Benutzung von Glasflaschen und Trinkgefäßen aus Glas zusätzlich in dem Bereich – An der Kolvenburg – Baumgarten – Zum Alten Hof – Lilienbeck - Mühlenstraße (tlw.) – Am Haulingbach – in dem unter II. genannten Zeitraum untersagt. Der genannte Bereich ist in dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Von diesem Verbot ausgenommen ist die Benutzung der von den in dem genannten Bereich gelegenen gastronomischen Einrichtungen ausgegebenen Glasbehältnissen in deren Räumlichkeiten.

II. Das Verbot gilt am 12. Februar 2026 ganztägig. Für den während des Karnevalsumzuges in I. genannten Bereich, gilt das Verbot am 12. Februar 2026 in der Zeit von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr.

III. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.

IV. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Die Anordnungen unter I. und II. treten mit Bekanntgabe in Kraft.

Begründung

In den vergangenen Jahren hat sich nach den Erfahrungen von Polizei, Ordnungsamt und Rettungsdienst der Bereich der Innenstadt als sehr gut besuchter Bereich herausgestellt, der am Altweiberdonnerstag, bedingt durch den Karnevalsumzug, zum Feiern und Trinken genutzt wird.

Dabei werden regelmäßig auch Getränke konsumiert, die sich zumeist in Glasbehältnissen befinden. Es wurde bereits häufig festgestellt, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung dieser Getränkebehältnisse unterbleibt.

Zudem sind bei derartigen Zusammenkünften wiederholt Verunreinigungen festgestellt worden. Durch den achtlosen Umgang mit den Glasbehältnissen werden diese, ob nun absichtlich oder versehentlich, häufig zertreten oder auf den Boden geworfen, woraufhin diese zersplittern. Der daraus resultierende Glasbruch war in den in I. beschriebenen Bereichen in der Vergangenheit besonders stark. Besucher/-innen der Fläche könnten hierdurch gefährdet werden.

Die Innenstadt in Billerbeck ist ein beliebtes Ausflugsziel, das regelmäßig von Fußgänger/-innen, Radfahrer/-innen, Einkaufenden und Touristen aufgesucht wird. Menschen kommen in die Innenstadt, um sich zu entspannen, durch die historischen Straßen, Geschäfte oder die gastronomischen Angebote zu besuchen. Mithin würden diese durch Glasbruch gefährdet werden.

Die Glasscherben können zu ernsthaften und vermeidbaren Verletzungen von Menschen und Tieren führen. In zugespitzten Situationen können Überreste zerbrochener Flaschen als gefährliche Waffe verwendet werden. Um oben genannten Gefahren vorzubeugen, wird folgende Ordnungsmaßnahme angeordnet:

Zu I.

Gemäß §§ 1, 3, 4 und 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – ist die Stadt Billerbeck die für die getroffene Anordnung zuständige Behörde. Nach § 14 Absatz 1 Ordnungsbehördengesetz können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Die Gefahr besteht darin, dass, basierend auf den Beobachtungen der letzten Jahre, in der Innenstadt aufgrund von ausgelassener Feierstimmung und hohem Personenaufkommen, u.a. Getränke aus Glasbehältnissen konsumiert werden, die Behältnisse anschließend nicht fachgerecht entsorgt werden und diese in größerem Umfang durch Unachtsamkeit oder mit Absicht zerstört werden.

Der unter I. genannte Bereich hat sich in den vergangenen Jahren, auch aufgrund der aufgestellten Zelte und der angrenzenden Gastronomie zu einem Aufenthaltsort von Erwachsenen und jugendlichen Besuchern des Altweiberkarnevals entwickelt. In diesem Zusammenhang entstehen oft hohe Personendichten und es werden häufig größere Mengen Alkohol konsumiert. Daher besteht gerade in diesem Bereich ein erhöhtes Verletzungspotenzial durch Glasbruch.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Besucher/-innen der Innenstadt, bzw. des unter I. genannten Bereiches, die beabsichtigen, Glasflaschen oder Trinkgefäße aus Glas mit sich zu führen und/oder dort zu benutzen.

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot soll sichergestellt werden, dass Glasbehältnisse gar nicht erst in den unter I. beschriebenen Bereich gelangen. Damit soll eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr abgewendet werden. Dies stellt grundsätzlich einen legitimen Zweck dar. Das Verbot ist weiterhin dazu geeignet, die Gefahren abzuwehren, die daraus resultieren, dass die Besucher/-innen Glasbehältnisse liegen lassen und ggf. zerstören und somit andere Mitmenschen, Einsatzkräfte und unbeteiligte Dritte in ihrer körperlichen Unversehrtheit verletzt werden können. Im Rahmen dessen ist die Verfügung über ein Glasverbot nicht als mangelndes Vertrauen in die Feiernden zu werten, sondern als geeignete Maßnahme zur Abwehr einer Gefahr zum Schutz der Feiernden und unbeteiligter Dritter.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot stellt zudem das bei gleicher Wirksamkeit mildeste Mittel zur Abwehr der durch das Glas entstehenden Gefahren dar. Insbesondere wäre eine Beschränkung auf ein bloßes Benutzungsverbot nicht gleich wirksam. Die Ausweitung der Allgemeinverfügung auf das Mitführen von Glasflaschen und Glasbehältern ist erforderlich, da Kontrollen des Mitführverbotes einfacher durchzuführen sind, als Kontrollen des Nutzungsverbotes. So lässt sich die Durchsetzung der Allgemeinverfügung effektiver gestalten und die potentielle Entstehung von Gefahrenquellen durch Glas verhindern.

Die Verfügung ist schließlich auch insgesamt angemessen.

Das Verbot der Mitführung von Glasflaschen oder Trinkgefäßen aus Glas in dem unter I. und II. bezeichneten zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich stellt grundsätzlich eine Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 I GG der betroffenen Zielgruppe dar. Demgegenüber steht allerdings der Schutz der körperlichen Unversehrtheit aus Art. 2 II GG und nachrangig ebenso des Eigentums aus Art. 14 I GG der Personen, die sowohl am Altweiberdonnerstag als auch in den folgenden Tagen diesen Bereich der Innenstadt nutzen oder passieren wollen. Zudem sind auch Erwägungen des Tierschutzes gem. Art. 20a GG mit zu berücksichtigen, da auch Tiere durch das Glas verletzt werden können. Für die Besucher/-innen ist es zumutbar, andere Bereiche der Innenstadt aufzusuchen oder vor dem Aufsuchen des betroffenen Innenstadtbereiches Getränke, z. B. in Plastikflaschen oder anderweitig wiederverwendbare Behältnisse, umzufüllen. Der Verzehr aus alternativen Behältnissen stellt unter Berücksichtigung der zu schützenden Rechtsgüter keine übermäßige Belastung dar. Es ist den Besucher/-innen der Innenstadt letztlich immer noch möglich, die Getränke aus alternativen Behältnissen zu verzehren. In Abwägung des Erfordernisses des Schutzes der obengenannten gefährdeten Rechtsgüter überwiegen diese den vergleichsweisen niedrigen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit.

Zu II.

Der zeitliche Geltungsbereich wurde aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre festgelegt. Insbesondere der Altweiberdonnerstag hat sich gesellschaftlich als besonderer Anlass für Feiern in den Zelten, der Gastronomie aber auch im Freien etabliert. Im vergangenen Jahr befanden sich, nach Schätzungen des Veranstalters, über 4.000 Personen in der Stadt beim Karnevalsumzug und dem anschließendem Kneipenkarneval.

Der diesbezügliche Aufenthalt in der Innenstadt geht häufig mit erhöhtem Verzehr alkoholischer Getränke, in aller Regel aus Glasflaschen, einher.

Daher besteht an diesem Tag mithin das höchste Risiko durch Flaschen, Glas und Glasscherben verletzt zu werden.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit wird das Verbot daher auf den Altweiberdonnerstag befristet.

Zu III.

Da im Zusammenhang mit der Nutzung von Glasflaschen und Glasbehältern in den zu I. beschriebenen Örtlichkeit und dem zu II. beschriebenen Zeitraum Gefahren für bedeutende Individualschutzgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum anwesender Personen bestehen, ist ein öffentliches Interesse gegeben, das die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) rechtfertigt. Ein begründetes öffentliches Interesse liegt vor, weil dem Vollzug der Allgemeinverfügung gegenüber dem Interesse Einzelner, einstweilig auf Grund des Einlegens eines Rechtsbehelfes von den Vollzugsfolgen verschont zu bleiben, nach Abwägung sämtlicher rechtlicher und tatsächlicher Gesichtspunkte Vorrang einzuräumen ist. Mit Hinblick darauf, dass die Allgemeinverfügung ausschließlich für den 12.02.2026 gelten soll, kann insoweit nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden.

Weiterhin wurden alle betroffenen Rechtsgüter und Interessen gegeneinander abgewogen. Zum Schutz der Allgemeinheit ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, die in der zu I. beschriebenen Sachlage entstehen, können für so bedeutende Individualschutzgüter wie Leben, Gesundheit und Eigentum anwesender Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster, Hausanschrift: Piusallee 38, 48147 Münster) erheben.

Billerbeck, 9. Februar 2026

gez.
Marco Lennertz
Bürgermeister

Anlage 1 – Übersichtsplan Nr. 1



Anlage 2 – Übersichtsplan Nr. 2

